

Unternehmenssteuerreform: Freiberufler die Verlierer?

Der Bundestag hat das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verabschiedet. Im Mittelpunkt der Reform steht eine Senkung der Steuerlast der Kapitalgesellschaften. Für die Freien Berufe stellt sich jedoch die Frage: Sind wir die Verlierer dieser Reform?

Kernpunkt der Reform ist die Absenkung der sich aus Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag zusammensetzenden Steuerlast der Kapitalgesellschaften auf unter 30 Prozent. Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft Kapitaleinkünfte, für die eine pauschale Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent eingeführt werden soll. Gleichzeitig sollen unangemessene Steuergestaltungen verhindert und so das inländische Steueraufkommen gesichert werden. Diesem Zweck dient etwa die vorgesehene Zinsschranke bei der Körperschaftssteuer, wodurch die Möglichkeit deutscher Tochterunternehmen, sich über Kredite ihrer ausländischen Konzernmütter fremd zu finanzieren und die Zinsen in Deutschland steuerlich geltend zu machen, eingeschränkt werden soll.

Ungefähr ein Fünftel der Firmen in Deutschland sind Kapitalgesellschaften – also Aktiengesellschaften und GmbH. Sie zahlen derzeit auf ihre Gewinne Körperschaftssteuer (25 Prozent), Gewerbesteuer (im Durchschnitt 17 Prozent) und Solidaritätszuschlag. Nominal sind das 38,7 Prozent. Diese Belastung soll nun auf 29,83 Prozent sinken. Dafür wird die Körperschaftssteuer auf 15 Prozent reduziert. Die Reform wird nach Auffassung der Bundesregierung Impulse für Wachstum und Beschäftigung geben. Langfristig rechnet die Bundesregierung dabei sogar mit höheren Steuereinnahmen.

Fraglich scheint, ob auch die Personengesellschaften, zu denen viele Freiberufler gehören, von der Reform profitieren. Sie zahlen maximal 42 Prozent Einkommenssteuer auf ihre Gewinne. Finanzminister Peer Steinbrück wies bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs Vorwürfe zurück, die Reform benachteilige den Mittelstand. Die betroffenen zehn Prozent der Personenunternehmen, die eine ähnliche oder sogar höhere Steuerbelastung wie Kapitalgesellschaften haben, würden ihnen steuerlich gleichgestellt. Steinbrück wies darauf hin, dass „in der Praxis 80 Prozent der Personenunternehmen, also der größte Teil der Unternehmen, nur noch eine effektive steuerliche Belastung von weniger als 20 Prozent haben.“ Das Argument des Finanzministers,

von der niedrigeren Körperschaftssteuer profitierten auch 200 000 Handwerksbetriebe, die als Kapitalgesellschaften organisiert seien, greift bei den Freien Berufen in der Regel nicht. Der Generalsekretär des Verbandes Freier Berufe in Bayern, Peter Knüpper, verweist dabei auf das Bayerische Heilberufe-Kammergesetz, das beispielsweise den Betrieb einer ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis in der Form einer Kapitalgesellschaft ausdrücklich versagt. Knüpper kritisierte in diesem Zusammenhang auch die Einführung einer so genannten „modifizierten Zinsschranke“. Zinskosten können danach nur noch abhängig von der Höhe des Gewinns von der Körperschaftssteuer abgezogen werden. Je höher der Gewinn, desto mehr Steuerabzug ist möglich. Dies bevorteile kapitalstarke Unternehmen, während vor allem Gründer und weniger gewinnorientierte Unternehmen der Freien Berufe benachteiligt würden.

Der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), Arno Metzler, wies darauf hin, dass die Neuregelung der Investitionsrücklage und Sonderabschreibungen nach dem Einkommenssteuergesetz in dem Gesetz zur Unternehmenssteuerreform von vielen Freiberuflern, auch wenn sie zu den kleinen und mittleren Unternehmen gehören, nicht in Anspruch genommen werden können. Die Steuerbegünstigung für Investitionen soll in Zukunft bilanzierenden Unternehmen mit einem Betriebsvermögen bis 210 000 Euro zustehen. Für Unternehmen, die nicht bilanzieren, soll eine Betriebsgrößengrenze von 100 000 Euro Gewinn eingeführt werden. „Dies wird hauptsächlich nur die Freiberufler treffen“, sagt Metzler.

Für den BFB sind in der geplanten Unternehmenssteuerreform vier Eckpunkte für die Freien Berufe nicht tragbar: Die Abgeltungssteuer gegen Werbungskostenabzug erschwert Betriebsübergaben. Die Rücklagenbildung für Personengesellschaften ist nicht ausreichend abgesichert. Auch die bisher geplante Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ist zu hoch und entspricht nicht der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter mit den entsprechenden Werten.

Der allgemeine Verwaltungsaufwand steht für so kleinteilige Unternehmensstrukturen, wie die Freien Berufe sie aufweisen, in keinem Verhältnis zum steuerlichen Ergebnis.

„Der Anteil der Erwerbstätigen in den Freien Berufen hat sich in den vergangenen 30 Jahren verdreifacht, der Anteil der Freien Berufe am Bruttoinlandsprodukt beträgt fast zehn Prozent – dennoch wurde dieser Wirtschaftszweig bei der Ausformulierung der Steuerreform völlig außer Acht gelassen“, sagt Metzler und erklärt: „Wenn es nach dem Gesetzgeber geht, soll die Gewinngrenze von 100 000 Euro nicht nur für den einzelnen Freiberufler gelten, sondern auch für die Gemeinschaften, in denen sich mehrere Freiberufler zusammengeschlossen haben. Da bleibt am Ende für den Einzelnen kaum etwas übrig, macht Rücklagen für zukünftige Investitionen wenig wahrscheinlich und fördert nicht gerade Kooperationen.“

Auch die Abschreibungsklausel trifft die Freiberufler besonders hart: „Es wird für einen Steuerpflichtigen nicht nachvollziehbar sein, warum er zum Beispiel ein Laborgerät mit einem Wert von 120 Euro, das höchstens eine Nutzungsdauer von zwei Jahren hat, im Pool auf fünf Jahre abschreiben muss, während eine Reparatur des gleichen Gerätes als Ersatzinvestition sofort abgeschrieben werden kann.“ Für private Kapitalerträge wird ab 2009 eine Abgeltungssteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent eingeführt.

Die unterschiedliche Behandlung von Fremd- und Eigenkapital wird nach den Worten von Bert Rürup, Vorsitzender der fünf Wirtschaftsweisen, die Kapitalstrukturen in Richtung Fremdkapital verschieben. Von Finanzierungsneutralität könne damit keine Rede sein. Rürup kritisiert auch, dass die vorgesehene Kürzung bei den Sofort-Abschreibungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern zu unnötigen Bürokratiekosten bei Finanzverwaltung und kleinen Unternehmen führen wird. Damit verfehle die Reform auch die Ankündigungen im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung.

Auszug aus „Informationen“ des Verbandes Freier Berufe in Bayern e. V., Heft 3/2007

Im Internet sind unter www.freiberufe-bayern.de immer aktuelle Nachrichten aus dem Verband Freier Berufe in Bayern e. V. und seinen Mitgliedsverbänden zu finden. Der Newsletter des Verbandes kann auch als E-Mail abonniert werden.